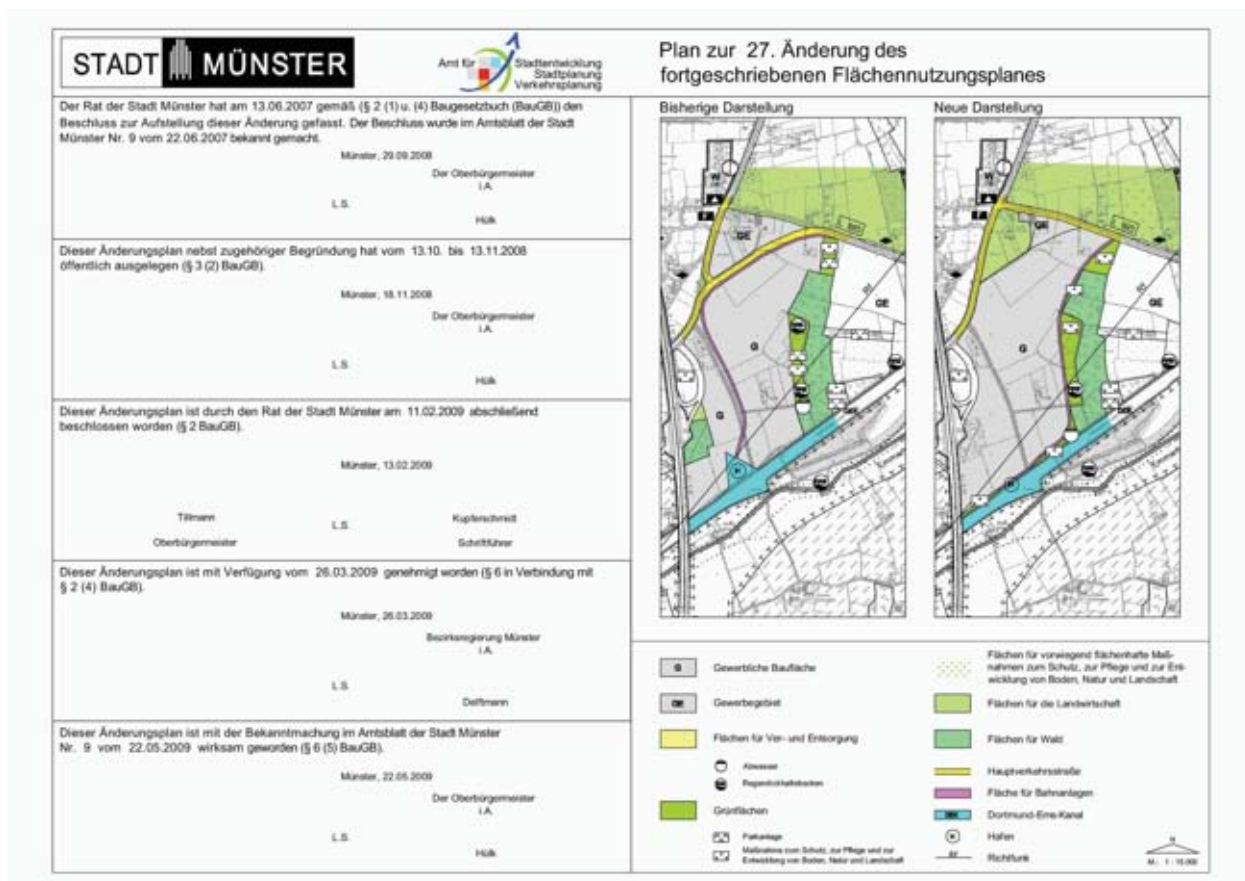


Zusammenfassende Erklärung

zur 27. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplans der Stadt Münster für den Bereich des Industrie- und Gewerbegebietes Autobahn A1 / Kappenberger Damm / Wiedau / Dortmund-Ems-Kanal im Stadtteil Amelsbüren (Hansa-Businesspark-Münster)



1. Verfahrensablauf

Beschluss des Rates zur 27. Änderung des Flächennutzungsplans	13.06.2007
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (Bürgeranhörung)	19.06.2007
Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses und der Offenlegung im Amtsblatt	30.09.2007
Vorstellung des Planentwurfs im Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft (ASSVW)	18.09.2008
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	30.09.2008
Offenlegung des Planentwurfs	13.10.-13.11.2008
Abschließender Beschluss des Rates	11.02.2009
Genehmigung der Bezirksregierung	26.03.2009
Bekanntmachung der Genehmigung und Wirksamkeit der 27. Änderung des Flächennutzungsplans	22.05.2009

2. Planungsziele

Das bestehende Flächenangebot für industrielle oder großbetriebliche Nutzung ist in Münster nicht geeignet, die industrielle Basis dieser Stadt dauerhaft zu stärken und zu gering, um aktuell und künftig möglichst jede qualifizierte Nachfrage zu befriedigen.

Aus diesem Grund soll in Münster-Amelsbüren ein neues Industrie- und Gewerbegebiet erschlossen werden. Hierzu wird der Bebauungsplan Nr. 483 - „Hansa-BusinessPark“ entwickelt. Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Münster stellt den Bereich Autobahn A 1 / Kappenberger Damm / Wiedaustraße / Bahnlinie Münster-Lünen / Dortmund-Ems-Kanal unter anderem als Gewerbliche Baufläche, Gewerbegebiet, Flächen für die Ver- und Entsorgung, Grünflächen, Flächen für die Landwirtschaft, Wald und als Fläche für Bahnanlage dar.

Diese Ausweisungen stimmen mit den Planungen des Bebauungsplans Nr. 483 nicht mehr überein, so dass eine Änderung des FNP erforderlich ist. Dessen Grundzüge werden dabei nicht verändert.

Im sogenannten Parallelverfahren wird der FNP deshalb mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 483 in folgenden Bereichen geändert:

- Im Bereich östlich der Autobahn A1 in Höhe des Rastplatzes *Erlenbruch* wird eine Waldfläche sowie die nördlich angrenzende Fläche für die Landwirtschaft in eine gewerbliche Baufläche umgewidmet.
- Die Wiedaustraße östlich der Kreuzung mit dem Kappenberger Damm wird wieder als Hauptverkehrsstraße (L 885) dargestellt, wie es vor Wirksamkeit der Fortschreibung des FNP 2004 bereits der Fall war.
- Im nördlichen Bereich zwischen der Wiedaustraße, östlich des Kappenberger Damms sowie nördlich der aktuell noch neu trassierten Landesstraße L 885 soll das ausgewiesene Gewerbegebiet in Flächen für die Landwirtschaft umgewidmet werden.
- Weitere Änderungen betreffen vor allem die Trassierung des optionalen Gleisanschlusses, die Darstellung des geplanten Kanalhafens sowie die Kennzeichnung von Flächen zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen.

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Der auf Basis einer Umweltprüfung erstellte Umweltbericht beruht insbesondere auf der ausführlichen Ermittlung der Umweltauswirkungen im laufenden Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 483 Amelsbüren – Hansa-BusinessPark Münster.

Die Beanspruchung des Waldes an der A1 im Bereich des Rastplatzes Erlenbruch ist als erheblich nachteilige Umweltauswirkung zu bewerten, da hochwertige Biotopstrukturen in erheblichem Maße verloren gehen. Zudem wird das Landschaftsbild nachhaltig beeinträchtigt. Einschränkung wirken sich die Vorbelastung des Waldes durch die Nähe zur Autobahn und die isolierte Lage aus. Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes ist forstrechtlich Ersatz herzustellen und ein naturschutzrechtlicher Ausgleich zu schaffen. Der wirksame Flächennutzungsplan weist diesbezüglich vom Grundsatz her bereits heute in ausreichendem Maße geeignete Flächen nach, die im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung zu konkretisieren sind.

Eine deutliche planerische Entlastung des Naturhaushaltes ergibt sich durch die Rücknahme von gewerblichen Flächen östlich des Kappenberger Damms. Die sonstigen Änderungen in den Darstellungen haben keine erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Abwägung zu berücksichtigen wären.

Die planerische Rückverlegung der bisher im FNP dargestellten Querspange zwischen Kappenberger Damm und Wiedaustraße in den Verlauf der Wiedaustraße führt nach den Ergebnissen des Verkehrsgutachtens nicht zu erheblichen Steigerungen des Verkehrs auf der Wie-

daustraße und im Kreuzungsbereich Kappenberger Damm, da die künftige Haupteinfahrungsstraße des Hansa-BusinessParks in erheblichem Maße auch den Durchgangsverkehr abführen wird. Nennenswerte Steigerungen der Immissionsbelastungen im Kontext mit der Realisierung der Autobahnabfahrt Münster-Hiltrup und der vorgesehenen gewerblichen Entwicklung des Raumes sind nicht zu erwarten.

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich im Wesentlichen um die Anpassung einer im wirksamen Flächennutzungsplan bereits bestehenden Darstellung von gewerblichen Bauflächen im Bereich des geplanten Hansa-BusinessParks Münster. Im Zusammenhang mit der aktuell im Parallelverfahren erfolgenden Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 483 werden nunmehr in den Teilbereichen Änderungen bzw. Anpassungen der Darstellungen des FNP vorgenommen, wo die aktuelle Planung wesentliche Abweichungen zu den Darstellungen des wirksamen FNP aufweist.

4. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Der Rat der Stadt Münster hat am 13.06.2007 den Beschluss zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Hansa-BusinessParks im Stadtteil Amelsbüren gefasst.

Die Bürgeranhörung gemäß § 3 (1) BauGB wurde in Form eines öffentlichen Hearings am 19.06.2007 durchgeführt. Während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden keine planungsrelevanten Anregungen vorgetragen.

Der Entwurf zur 27. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes hat vom 13.10. bis 13.11.2008 öffentlich ausgelegen. Zur Offenlegung wurden Stellungnahmen vorgetragen, die lediglich zu einer präzisierenden Ergänzung der Begründung führten.

Auf einer ca. 5,5 ha großen, hofnahen Ackerfläche nördlich der L 885 (Wiedaustraße), die im Entwurf zur 27. Fortschreibung des FNP neben der Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft zusätzlich neu als Fläche für vorwiegend flächenhafte Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gekennzeichnet ist, sind keine konkreten Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. In der Offenlegungsfassung der Begründung stand dagegen, dass die Fläche zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen sei.

Die Darstellung als Fläche für vorwiegend flächenhafte Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft bleibt dagegen weiterhin bestehen. Eine tatsächliche Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen für die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen, d.h. die Durchführung flächenbeanspruchender Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, erfolgt dagegen weiterhin nur im Einvernehmen und auf freiwilliger Basis mit den jeweiligen Grundeigentümern und/oder Pächtern.

Nicht gefolgt wurde den Stellungnahmen

- gegen die Darstellung einer Eisenbahntrasse nördlich der L 588.

Bereits im wirksamen FNP ist eine technisch grundsätzlich machbare Trassenführung eines Industriegleisanschlusses an die Bahnstrecke Münster – Dortmund nachrichtlich dargestellt. Die nachrichtliche Darstellung im FNP trifft weder eine grundsätzliche Entscheidung über den tatsächlichen Bau des Industriegleisanschlusses noch Aussagen zum Zeitpunkt oder zur konkreten Trassenführung. Dazu bedarf es zukünftig erst noch einer konkreten Notwendigkeit für diesen Industriegleisanschluss sowie der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens.

- dass die Darstellungen der Übersichtspläne der Bekanntmachung im Amtsblatt fehlerhaft seien.

Die Darstellung eines Plangebiets im Zusammenhang mit einer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Münster informiert über Lage des Plangebiets im Stadtgebiet Münster. Schon wegen des möglichen Maßstabs des Übersichtsplanes im Amtsblatt ist eine genaue Grenzziehung im

Sinne der parzellenscharfen Abgrenzung des Geltungsbereichs eines Plans im Amtsblatt nicht möglich.

- die überplante Waldfläche östlich der Autobahn A1 weiterhin aus Lärm- und Sichtschutzgründen als Waldfläche darzustellen.

Zur optimalen Umsetzung der verfolgten Planungsziele und in Abwägung mit entgegenstehenden ökologischen sowie den hier angeführten privaten Belangen wurde entschieden, die Waldfläche zu überplanen und stattdessen als gewerbliche Baufläche darzustellen. Mit dieser Entscheidung entfällt künftig für den Eingeber in der Tat die angesprochene Sichtschutzfunktion. Im Hinblick auf den Lärm (BAB 1) entfalten Waldflächen in der hier vorliegenden Größenordnung keine messbaren Schutzwirkungen.

Eine Änderung der Planzeichnung erfolgte somit nicht, so dass der abschließende Beschluss zur 27. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes durch den Rat der Stadt Münster am 11.02.2009 erfolgte. Nach Erteilung der Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster am 26.03.2009 wurde die 27. Änderung mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Münster am 22.05.2009 wirksam.

5. Geprüfte anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten kommen unter Berücksichtigung der konkreten städtebaulichen Ziele des Bauleitplans nicht in Betracht.

Bei Nichtdurchführung der Planung können die erheblichen Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit der Überplanung des ca. 2,3 ha großen Waldbestandes vermieden werden. Gleichzeitig wäre allerdings gemäß den Darstellungen des gegenwärtig wirksamen FNP eine Ausdehnung der Gewerbeflächen auf Flächen östlich des Kappenberger Damms in einem Umfang von ca. 5,2 ha möglich.

Durch eine Realisierung der bislang vorgesehenen, anbaufreien Querspange zwischen Kappenberger Damm und Wiedastraße sollte der Durchgangsverkehr weitgehend aus dem Wohnsiedlungsbereich Kappenberger Feld herausgehalten werden. Die gegenwärtigen Planungen im Bebauungsplanverfahren sehen vor, dass der überwiegende Anteil des Durchgangsverkehrs künftig die Haupteinfahrt des Gewerbegebietes nutzt und der o.g. Kreuzungsbereich keine erhebliche Mehrbelastung erfährt. Eine detaillierte Einschätzung kann erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen.